

# FR\_GERICHTE 603 2022 108 vom 6. Oktober 2022

FR Kantonsgericht, 2022-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_603\\_2022\\_108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2022_108)

FR: FR\_GERICHTE 603 2022 108 du 6 octobre 2022

IT: FR\_GERICHTE 603 2022 108 del 6 ottobre 2022

## Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

## Erwägungen

### E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 12 des kantonalen Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [AGSVG; SGF 781.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels gegen den vorliegenden Entscheid legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Über- schreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

### E. 3.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt es zu vermeiden, dass derselbe Lebensvor- gang zu voneinander abweichenden Sachverhaltsfeststellungen von Verwaltungs- und Justizbehör- den führt und die erhobenen Beweise abweichend gewürdigt und rechtlich beurteilt werden. Das Strafverfahren bietet durch die verstärkten Mitwirkungsrechte des Beschuldigten, die umfassende- ren persönlichen und sachlichen Ermittlungsinstrumente sowie die weiterreichenden prozessualen Befugnisse besser Gewähr dafür, dass das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung näher bei der mate- riellen Wahrheit liegt als im nicht durchwegs derselben Formstrenge unterliegenden Verwaltungs- verfahren. Die Verwaltungsbehörde hat daher – sofern eine Anzeige an den Strafrichter bereits erfolgt oder mit einer solchen zu rechnen ist – grundsätzlich mit ihrem Entscheid zuzuwarten, bis ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt, soweit der Sachverhalt oder die rechtliche Qualifikation des in Frage stehenden Verhaltens für das Verwaltungsverfahren von Bedeutung sind. Ausnahmen sind nur dann zuzulassen, wenn in Bezug auf den Schuldpunkt der in Frage stehenden SVG-Widerhand- lung keinerlei Zweifel bestehen (z.B. Beweis des Fahrens in angetrunkenem Zustand aufgrund einer Blutprobe, deren Ergebnis anerkannt ist). Das Verfahren ist formell nicht einzustellen, sondern auszusetzen oder zu sistieren. Will die Verwaltung nach der Ausfällung des Strafurteils dennoch von diesem

abweichen, gelten die durch die Praxis für diese Fälle aufgestellten Grundsätze. Sind die Voraussetzungen für ein (zulässiges) Abweichen hingegen nicht erfüllt, so ist die Verwaltungsbehörde an das rechtskräftige Strafurteil gebunden (BGE 119 Ib 158 E. 2c/bb; Urteil BGer 1C\_26/2018 vom 15. Juni 2018 E. 6.6.; siehe auch Urteil KG FR 603 2018 179 vom 9. Januar 2019; sowie WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz, Bundesgerichtspraxis, 2011, Vor Art. 16 N. 11; SCHAFFHAUSER, Bericht zu Fragen der Praxis des Strassenverkehrsamtes des Kantons Aargau in den Bereichen Administrativmassnahmen und ärztliche Überprüfung von über 70-jährigen Lenkern, 2008, S. 49 ff.).

### **E. 3.2**

Vorliegend wird der sich zugetragene Sachverhalt, wie er im Polizeirapport vom 12. April 2022 protokolliert ist, vom Beschwerdeführer bestritten. Der genaue Hergang der vorgeworfenen SVG-Widerhandlung ist demnach nicht zweifelsfrei belegt; so ist insbesondere unklar, was sich genau

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 zugetragen hat. Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde aus, dass er weder den Pannen- blinker benutzt habe noch sei er auf dem Pannestreifen gefahren. Die Aussagen im Polizeirapport seien nicht korrekt niedergeschrieben und der Sachverhalt sei folglich nicht nur falsch, sondern gar nicht erstellt worden. In seiner nachgereichten Stellungnahme präzisierte der Beschwerdeführer sodann, dass sich der Sachverhalt lediglich auf die Aussagen im Polizeirapport stütze, welche jedoch falsch protokolliert und folglich im Rahmen der Strafuntersuchung mittels Konfrontationsein- vernahme auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen seien. Zudem habe zu keiner Zeit eine Gefährdung für Drittpersonen oder unsichere Verkehrslage bestanden. Weitere Beweise oder Zeugenaussagen sowie ein rechtskräftiger Strafbefehl, die den genauen Tatvorgang belegen, liegen nicht vor, obwohl dies für das vorliegende Verfahren von Bedeutung ist bzw. möglicherweise sein könnte.

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz war folglich nach dem zuvor Gesagten dazu verpflichtet, mit ihrem Entscheid zuzuwarten, bis ein rechtskräftiger Strafbefehl gegen den Beschwerdeführer vorliegt. So ist das in Frage stehende Verhalten des Beschwerdeführers für das vorliegende Verwaltungsverfahren von Bedeutung, da insbesondere der Schuldpunkt der bestrittenen SVG-Widerhandlung nicht zweifelsfrei belegt ist.

### **E. 4.1**

Hingegen ist es nicht angebracht anstelle des Verwaltungsverfahrens nun das hier zu beurteilende gerichtliche Beschwerdeverfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils zu sistieren; dies insbesondere, weil der Beschwerdeführer damit einer Instanz verlustig ginge, und da das Kantonsgericht aufgrund von Art. 78 Abs. 2 VRG die Rüge der Unangemessenheit (grundsätzlich) nicht prüfen kann und die Vorinstanz aufgrund ihrer spezifischen Fachkenntnisse auch besser geeignet ist, über allfällige sich stellende Ermessensfragen zu entscheiden (vgl. CAMPRUBI in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2008, Art. 61 N. 11 f.; siehe auch WALDMANN/WEISSENBERGER, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 61 VwVG N. 16 f.; vgl. auch Urteile KG FR 603 2022 107 vom 3. September 2022; 603 2016 215 vom 11. Januar 2017; 603 2016 107 vom 11. Juli 2016).

#### **E. 4.2**

Folglich drängt es sich in casu, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, auf, die Beschwerde gutzuheissen: Die angefochtene Verfügung vom 23. Juni 2022 ist aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese sodann das Verfahren um Administrativmassnahmen bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils sistiert und danach ggf. neu über die Administrativ- massnahmen verfügt. Der Beschwerdeführer wird der guten Ordnung halber darauf hingewiesen, dass es an ihm ist, die Verteidigungsrechte im Strafverfahren wahrzunehmen und Einwendungen zum Sachverhalt und Beweisanträge dort vorzubringen und dass er hierfür nicht das Verwaltungs- verfahren abwarten kann (vgl. BGE 123 II 97 E. 3c/aa; 121 II 214 E. 3a).

#### **E. 5.1**

Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als obsiegende Partei. Es werden demnach keine Gerichtskosten erhoben (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 133 VRG). Der vom Beschwer- deführer geleistete Kostenvorschuss wird ihm zurückerstattet.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 137 Abs. 1 VRG). Die in der Beschwerde ausgewiesenen Kosten von CHF 1500.- basieren insbesondere auf einem zu hohen Stundenansatz von CHF 400.- (anstatt CHF 250.-) und erscheinen auch im Hinblick auf die bloss relative Komplexität der Angelegenheit überhöht. Die Parteientschädigung ist folglich bei einem Arbeitsaufwand von drei Stunden auf CHF 861.60 (Honorar von CHF 750.- zzgl. Auslagen

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 von CHF 50.-, inkl. 7.7 % MwSt., ausmachend CHF 61.60) festzusetzen und der Vorinstanz aufzu- erlegen (Art. 141 Abs. 1 VRG; Art. 11 Abs. 3 lit. a des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung vom 23. Juni 2022 wird aufgehoben und die Sache wird im Sinne der Erwägun- gen an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese das Verfahren um Administrativmassnah- men bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils sistiert und danach ggf. neu über die Administrativmassnahmen verfügt. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 800 wird ihm zurückerstattet. III. Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer zu Händen von Rechtsanwalt Carlo Häfeli eine Parteientschädigung von CHF 861.60 (inkl. MwSt. von CHF 61.60) zu bezahlen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheids angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 6. Oktober 2022/sbi Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.